



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 AY 130/11 B ER

Az.: S 17 AY 53/11 ER SG Düsseldorf

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mirian Deis u.a., Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln

gegen

Stadt Nettetal, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Nettetal FB 50/59 Integration, Asyl u. Obdachlose, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Gz.: 301330 06/11

AntragsgegnerIn und Beschwerdegegnerin

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 04.01.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Weißing-Schregel, die Richterin am Landessozialgericht Dr. Kniesel und den Richter am Landessozialgericht Ottersbach beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 17.10.2011 geändert.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 31.05.2011 vorläufig bis zum Ende des Monats der Zustellung der Entscheidung des Senats Leistungen nach Maßgabe des § 3 AsylbLG anstelle der bewilligten Leistungen nach § 1a AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers für beide Rechtszüge.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren ab dem 10.11.2011 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kellmann, Köln, beigeordnet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (ungekürzte) Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anstelle der gewährten Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Der am 1.10.1987 geborene Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger, reiste im Oktober 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde der Antragsgegnerin zugewiesen, die ihn in einer Gemeinschaftsunterkunft unterbrachte. Seine gegen die Ablehnung des Asylantrags und Androhung der Abschiebung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 18.03.2011 rechtskräftig ab. Im April 2011 beantragte der Antragsteller bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Wiederaufnahme des Verfahrens und Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Eine Entscheidung des BAMF über diesen Antrag liegt bislang nicht vor.

Der Antragsteller ist weiterhin im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG und bezieht von der Antragsgegnerin seit Oktober 2009 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, wobei die in Form von Kontenkarten gewährten Sachleistungen in den jeweils monatlich ergangenen Leistungsbewilligungsbescheiden (u.a. in dem Leistungsbescheid vom 21.10.2010, mit dem Leistungen für die Zeit „ab Monat: Dezember 2010“ bewilligt wurden, „solange und soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind“) um einen Betrag von 48,57 Euro gekürzt wurden.

Nachdem das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

durch Beschluss vom 27.07.2010 (1 L 1141/10.A) unanfechtbar abgelehnt hatte, forderte die Ausländerbehörde ihn erfolglos auf, Identitätsnachweise vorzulegen. Da der Antragsteller den Besitz entsprechender Papiere negierte, leitete die Ausländerbehörde im Dezember 2010 ein Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren ein. Laut Auskunft der Ausländerbehörde weigerte sich der Antragsteller jedoch, den Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers zu vervollständigen.

Daraufhin bewilligte die Antragsgegnerin mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 22.11.2010 „ab (...) Dezember 2010“ weiterhin Leistungen nach § 3 AsylbLG, „solange und soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind“. Zugleich berechnete sie die bisher gewährten Leistungen „aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen“ neu und kürzte dabei den bislang gewährten Barbetrag von 40,90 Euro gemäß § 1a AsylbLG auf 15,34 Euro (für zwei Fahrten nach Viersen und zurück, Porto sowie Telefonkosten). Zur Begründung führte sie aus, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von dem Antragsteller zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könnten, weil dieser seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei; denn er habe dem Ausländeramt trotz Aufforderung weder einen Pass(ersatz) noch eine Bestätigung seiner Botschaft über die Beantragung eines Pass(ersatzes) vorgelegt. Entsprechende Leistungen wurden nachfolgend durch Bescheid vom 20.12.2010 für die Zeit „ab (...) Januar 2011“, durch Bescheid vom 21.01.2011 „ab (...) Februar 2011“ sowie durch Bescheid vom 18.02.2011 „ab (...) März 2011“ gewährt.

Mit seinem gegen den Bescheid vom 18.02.2011 am 01.03.2011 erhobenen Widerspruch machte der Antragsteller im Wesentlichen geltend, die Kürzung der Barleistung, erst Recht aber der Sachleistungen sei zu Unrecht erfolgt, denn eine etwaige unterbliebene Mitwirkung bei der Passbeschaffung sei jedenfalls nicht kausal für ein Unterbleiben der Abschiebung gewesen, weil er reiseunfähig sei. Insoweit legte er eine ärztliche Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie Dr. [REDACTED] Chefarzt der LVR-Klinik Viersen vom 11.04.2011 vor. Danach befindet sich der Antragsteller dort seit Oktober 2010 wegen einer paranoiden Psychose und posttraumatischen Belastungsstörung, die sich – so der Arzt – bei einer Rückkehr in das Herkunftsland erheblich verschlechtern würde, in ambulanter Behandlung. Dr. [REDACTED] schätzte insbesondere die Gefahr einer depressiv-ängstlichen Symptomatik mit vor allem suizidalen Kurzschluss-handlungen als hoch ein und verneinte aus psychiatrischer Sicht aktuell („derzeit“) Reise-fähigkeit. Daraufhin stornierte die Ausländerbehörde einen für den 17.05.2011 beabsich-

tigten Termin zur Vorführung u.a. des Antragstellers bei der nigerianischen Botschaft in Dortmund unter dem 06.05.2011 und veranlasste dessen amtsärztliche Begutachtung.

Am 31.05.2011 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Düsseldorf im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Er vertritt die Auffassung, sein Widerspruch vom 01.03.2011 gegen den Bescheid vom 18.02.2011, mit dem die Grundleistungen gekürzt worden seien, habe nach § 86a SGG aufschiebende Wirkung, weil diesem Bescheid die Qualität eines Dauerverwaltungsakts beizumessen sei. Unabhängig hiervon sei die vorgenommene Leistungskürzung aufgrund seiner Reiseunfähigkeit, die auch zur Aufhebung des Vorführungstermins geführt habe, spätestens seit der Stornierung des Vorführungstermins, zumindest aber aktuell rechtswidrig. Insoweit hat der Antragsteller eine weitere Bescheinigung der LVR-Klinik Viersen vom 17.06.2011 vorgelegt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Im Übrigen fehle es auch an dem notwendigen Vollstreckungswillen der Ausländerbehörde; denn Abschiebemaßnahmen würden gegenwärtig weder durchgeführt noch seien solche eingeleitet worden. Vielmehr sei zwischenzeitlich bereits der dritte Vorführungstermin von der Ausländerbehörde storniert worden. Schließlich sei eine Abschiebung auch im Hinblick auf das bei dem BAMF eingeleitete Verfahren auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens und Feststellung eines Abschiebungsverbots im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz nicht möglich.

Die Antragsgegnerin hat hingegen die Auffassung vertreten, dass die erfolgte Kürzung der Barleistung nach § 1a AsylbLG rechtmäßig sei. Zwar möge die behauptete Reiseunfähigkeit – ebenso wie der gestellte Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 60 AufenthG – derzeit eine Abschiebung hindern; einer reduzierten Leistungsgewährung nach § 1a AsylbLG stehe sie jedoch nicht entgegen. Laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde weigere sich der Antragsteller weiterhin, an einem Vorführungstermin teilzunehmen, obwohl er nach dem zwischenzeitlich erstellten amtsärztlichen Gutachten der Nervenärztin und Psychotherapeutin [REDACTED] vom 23.09.2011 hierzu gesundheitlich in der Lage sei. In diesem Gutachten ist die Ärztin zu der Einschätzung gelangt, dass der Antragsteller wegen einer Stimmungsinstabilität mit latenter Suizidgefahr für eine Rückkehr in sein Herkunftsland nicht flugreisetauglich, die Wahrnehmung eines Termins in einer Botschaft bei durchgehender Begleitung jedoch – sofern möglich – in einer *näher gelegenen* Stadt voraussichtlich zumutbar sei.

Das Sozialgericht hat einen Befundbericht von Dr. [REDACTED] eingeholt, ausweislich dessen der Antragsteller dort seit dem 13.09.2010 wegen einer paranoiden Psychose und posttraumatischen Belastungsstörung mit depressiver und psychosomatischer Symptomatik behandelt wird und für die Anreise zu einem Anhörungstermin bei der nigerianischen Botschaft in Dortmund eine Begleitung notwendig sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Befundbericht Bezug genommen.

Durch Beschluss vom 17.10.2011 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung abgelehnt. In den Gründen hat die Kammer im Wesentlichen ausgeführt, es fehle bereits an einem Anordnungsanspruch. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Kürzung des so genannten Taschengeldbetrags sei nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht zu beanstanden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten aus von dem Antragsteller zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Dieser weigere sich, an der Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers mitzuwirken. Er habe nicht nur die Erteilung seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zur Beschaffung eines Passersatzes verweigert, sondern durch Vorlage des Reiseunfähigkeit bescheinigenden Attestes ferner seine fehlende Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, an den von der Antragsgegnerin veranlassten Vorführungsterminen bei der nigerianischen Botschaft teilzunehmen. Hierzu sei er nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung auch gesundheitlich in der Lage. Auf eine dauernde Reiseunfähigkeit könne sich der Antragsteller nicht mit Erfolg berufen. Den Vorgängen der Ausländerbehörde lasse sich nicht entnehmen, dass er nunmehr wegen Reiseunfähigkeit geduldet werde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Duldung allein wegen der derzeitigen Unmöglichkeit einer Abschiebung aufgrund fehlender Identifikationspapiere erteilt worden sei. Im Übrigen obliege die Überprüfung asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Bewertungen der Ausländerbehörden und damit auch einer etwaigen Reiseunfähigkeit einer Entscheidung des LSG NRW (Urteil vom 14.02.2011 – L 20 AY 46/08) zufolge allein den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Feststellungen Tatbestandswirkung für die Sozialgerichte zukomme. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses Bezug genommen.

Gegen den seinem Bevollmächtigten am 20.10.2011 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 27.10.2011 Beschwerde erhoben. Er trägt ergänzend vor, sich nicht geweigert zu haben, an der Vorführung teilzunehmen, sondern im Hinblick auf seine Reiseunfähigkeit lediglich deren Sinnhaftigkeit bezweifelt zu haben. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts müssten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen der leistungs-

rechtlichen Bewertung gewisse ausländerrechtliche Sachverhalte, zu denen auch eine etwaige Reiseunfähigkeit gehöre, prüfen und berücksichtigen. Er mache in dem hier anhängigen Verfahren weder geltend, dass ihm die Ausreise unzumutbar sei noch dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf seine Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags zu Unrecht abgewiesen habe.

Der Antragsteller beantragt nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 17.10.2011 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem 06.05.2011 (= Zeitpunkt der Stornierung des Vorführungstermins), hilfsweise ab dem 31.05.2011 (= Eingang des Eilantrags bei dem Sozialgericht) vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren sowie ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie meint, maßgeblich für die Beurteilung des Leistungsanspruchs sei die Weigerung der Mitwirkung des Antragstellers bei der Beschaffung der Passersatzpapiere. Die nachträglich angeführte Reiseunfähigkeit könne hierbei nicht berücksichtigt werden. Auch die von dem Antragsteller beanstandete Kürzung der Sachleistung in Höhe von 48,57 Euro sei zu Recht vorgenommen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Leistungs- und Ausländerakten der Antragsgegnerin Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die Beschwerde ist nach §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Insbesondere ist der Beschwerdewert gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG er-

reicht, weil der Antragsteller mit seiner Beschwerde zukunfts offen ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG begehrt.

Die Beschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren, zu Unrecht abgelehnt, soweit dieser sich gegen die Kürzung des Barbetrags gemäß § 1a AsylbLG wendet. Im Übrigen – bezüglich der ferner beanstandeten Kürzung der Sachleistungen – ist die Beschwerde unbegründet. Der Antragsteller kann von der Antragsgegnerin lediglich verlangen, dass ihm Leistungen nach § 3 AsylbLG ohne Kürzung des so genannten Taschengeldes gemäß § 1a AsylbLG vorläufig gezahlt werden.

Das Antragsbegehren richtet sich entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht nach § 86b Abs. 1 SGG, nach dem das Gericht auf Antrag durch Beschluss aussprechen kann, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hat, sondern nach § 86b Abs. 2 und 3 SGG; denn zutreffende Klageart in der Hauptsache ist nicht allein eine Anfechtungsklage, die in entsprechender Anwendung des § 86a Abs. 1 S. 1 SGG aufschiebende Wirkung hat, sondern eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne der § 54 Abs. 1 und 4, § 56 SGG. Der Regelungsgehalt des Bescheides vom 18.02.2011, mit dem die Antragsgegnerin Leistungen „ab“ dem Monat März 2011 bewilligt hat und gegen den sich der Antragsteller mit seinem Widerspruch und im Eilverfahren wendet, erschöpft sich nicht in einer Kürzung zuvor bewilligter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, deren Beseitigung mit einer bloßen Anfechtungsklage zu erreichen wäre. Vielmehr werden darin nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Bescheides – wenn auch gekürzte – Leistungen für bzw. ab dem Monat März 2011 bewilligt, deren Auszahlung nur mittels einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage gerichtlich durchsetzbar ist.

Der Antragsteller kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg darauf stützen, dass die Antragsgegnerin ihm zuletzt mit dem bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 21.10.2010 Leistungen nach § 3 AsylbLG auf Dauer zugesprochen hat, die nicht um einen Teil des Barbetrags gekürzt waren, und sich Regelungsgehalt des Bescheides vom 18.02.2011 als im Übrigen wiederholende Verfügung daher lediglich in der Kürzung eines Teils des Barbetrags erschöpfte (vgl. zu der fehlenden Verwaltungsaktqualität im Sinne des § 31 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren <SGB X>) bei wieder-

holenden Verfügungen u.a. Engelmann, in von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, § 31 Rn. 32). Insofern mag letztlich offen bleiben, ob es sich bei dem Bescheid vom 21.10.2010, mit dem entsprechende Leistungen „ab“ dem Monat November 2010 bewilligt werden, „solange und soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind“, um einen Dauerverwaltungsakt handelt, der Leistungen über den Kalendermonat November 2010 hinaus zuspricht und daher weiterhin Wirkung entfaltet, bis er nach den Vorschriften der §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen, aufgehoben oder geändert wird; denn dieser Bescheid wurde jedenfalls bei der im Eilverfahren grundsätzlich ausreichenden summarischen Prüfung bereits durch den nachfolgend für den Monat Dezember 2010 ergangenen Leistungsbescheid zwar nicht ausdrücklich, jedoch – was ausreicht – konkludent ersetzt. Durch die in dem Folgebescheid vom 22.11.2010 enthaltene Formulierung, dass die bisher gewährten Leistungen aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen neu berechnet werden, ist aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers, auf die nach dem in § 133 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zum Ausdruck gekommenen allgemeinen, auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgedanken im Rahmen der Auslegung von Verwaltungsakten abzustellen ist (st. Rspr., u.a. BSG, Beschluss vom 08.11.2005 – B 1 KR 76/05 B), hinreichend klar zum Ausdruck gekommen, dass der ursprüngliche Bewilligungsbescheid für die Zeit ab Dezember 2010 keine Geltung mehr entfalten sollte. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die nachfolgend in monatlichen Abständen ergangenen Bescheide, die eine entsprechende Formulierung enthalten.

Nach der somit hier maßgeblichen Vorschrift des § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellrechtlichen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Dabei sind der geltend gemachte Anspruch und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, die Eilbedürftigkeit, glaubhaft zu machen (§§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung < ZPO>).

Ausgehend hiervon hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen

Anordnungsanspruch glaubhaft, d.h. überwiegend wahrscheinlich (vgl. u.a. BVerfG vom 29.07.2003 – 2 BvR 311/03 in: NVwZ 2004, 95 f) gemacht.

Es spricht mehr dafür als dagegen, dass dem Antragsteller ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG anstelle der bewilligten Leistungen nach § 1a AsylbLG zusteht (= Anordnungsanspruch).

Zwischen den Beteiligten ist insofern zu Recht unstreitig, dass der Antragsteller, der eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG zu dem von § 3 Abs. 1 AsylbLG begünstigten Personenkreis gehört. Die Voraussetzungen für eine Kürzung dieses Anspruchs nach § 1a Nr. 2 AsylbLG sind mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach dem AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung sind zu vertretende Gründe in diesem Sinne nur dann gegeben, wenn das Verhalten bzw. Unterlassen des Ausländers seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Ausreisepflicht in zurechenbarer Weise kausal für die Nichtabschiebbarkeit im Zeitpunkt der Leistungseinschränkung ist (vgl. u.a. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.02.2006 – L 3 AL 77/05; ferner Urteil des Senats vom 14.02.2011 – L 20 AY 46/08). Dies ist nur dann der Fall, wenn ohne das dem Antragsteller zur Last gelegte Verhalten einer Abschiebung nichts entgegenstünde, das vorwerfbare Verhalten also „conditio sine qua non“ für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Antragsteller nur eine von mehreren, die Abschiebung hindernden Ursachen gesetzt hat (u.a. VG Leipzig, Beschluss vom 03.03.1999 – 2 K 409/99; vgl. ferner GK zum AsylbLG, § 1a Rn. 100), etwa, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus gesundheitlichen Gründen nicht vollzogen werden können (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.02.2006 – L 3 AS 77/05 m.w.N.).

Ausgehend hiervon mag offen bleiben, ob der Antragsteller den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ursprünglich zu vertreten hatte, weil er nicht an der Beschaffung von Pass(ersatz)papieren mitgewirkt, insbesondere den Passersatzpapierantrag nicht ausgefüllt hat; denn es fehlt jedenfalls seit dem 11.04.2011 (= Datum der ärztlichen Stellungnahme des Dr. [REDACTED] an der im Rahmen des § 1a Nr. 2 AsylbLG notwendigen Kausalität dieser unterbliebenen Mitwirkungshandlung für den Nichtvollzug aufenthaltsbeenden-

der Maßnahmen, weil der Antragsteller seither mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit reiseunfähig ist und folglich eine von diesem nicht zu vertretende Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts in dem angefochtenen Beschluss ist der Senat befugt, eine etwaige Reiseunfähigkeit des Antragstellers zu prüfen und im Rahmen der asylbewerberleistungsrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Senats vom 14.02.2011 – L 20 AY 46/08, auf die das Sozialgericht sich in diesem Zusammenhang stützt, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Zwar entfalten danach bestandskräftige asyl- oder aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die dem Betroffenen eine Ausreisepflicht auferlegt haben, für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich so genannte Tatbestandswirkung, mit der Folge, dass die asyl- oder aufenthaltsrechtliche Bewertung ohne eigene Kompetenz zur Überprüfung als gegeben hinzunehmen ist. Unabhängig davon, dass der dem genannten Urteil des Senats vom 14.02.2011 zugrunde liegende Sachverhalt von dem hier zu entscheidenden insofern abweicht, als die dortigen Kläger nicht nur den verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug vollumfänglich erfolglos ausgeschöpft hatten, sondern auch mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht keine ihnen günstigere Entscheidung herbeiführen konnten, muss der im Urteil des Senats vom 14.02.2011 beschriebene Grundsatz jedenfalls dahingehend eingeschränkt werden, dass leistungsrechtlich bedeutsame neue Gesichtspunkte, die sich zeitlich erst nach der asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Entscheidung der Ausländerbehörde bzw. der ggf. in Anspruch genommenen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben haben und die Anlass zu einer Änderung des asyl- oder aufenthaltsrechtlichen status quo geben könnten, auch im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens zu beachten sind.

Derartige neue Gesichtspunkte liegen hier vor; denn nach der ärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie Dr. [REDACTED] Chefarzt der LVR Klinik Viersen, die am 11.04.2011 und damit nach Abweisung der Klage des Antragstellers gegen die Ablehnung des Asylantrags und Androhung seiner Abschiebung durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf (mit Urteil vom 18.03.2011) erstellt wurde, ist der Antragsteller vor allem wegen der Gefahr suizidaler Kurzschlusshandlungen jedenfalls gegenwärtig (laut ärztlicher Stellungnahme „derzeit“) reiseunfähig.

Durchgreifende, jedenfalls einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit entgegenstehende

Zweifel an der Richtigkeit der Einschätzung des Dr. [REDACTED] hat der Senat nicht. Zum einen ist Dr. [REDACTED] als Facharzt für nervenärztliche Gesundheitsstörungen und den Antragsteller seit September 2010 behandelnder Arzt in der Lage, die auf seinem Fachgebiet bestehenden Gesundheitsstörungen zutreffend einzuschätzen. Zum anderen hat die Amtsärztin [REDACTED] die Beurteilung des Dr. [REDACTED] in ihrem amtsärztlichen Gutachten vom 23.09.2011 insofern bestätigt, als sie den Antragsteller wegen seiner psychiatrischen Erkrankung mit latenter Suizidgefahr für eine Rückkehr in sein Herkunftsland, die zumutbar nur auf dem Flugweg möglich ist, für nicht flugreisetauglich erachtet hat.

Ist es somit derzeit glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller seit dem 11.04.2011 (= Datum der ärztlichen Stellungnahme des Dr. [REDACTED] reiseunfähig ist und daher Anspruch auf – nicht um einen Teil des Barbetrags gemäß § 1a AsylbLG gekürzte – Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG hat, so liegt auch ein Anordnungsgrund vor; denn Leistungen nach § 1a AsylbLG sichern nicht das verfassungsrechtliche Existenzminimum. Es ist den Betroffenen bei glaubhaft gemachtem Anordnungsanspruch daher regelmäßig nicht zuzumuten, für die Dauer des Hauptsacheverfahrens, das sich unter Umständen über Jahre hinziehen kann, mit diesen Leistungen auszukommen. Allerdings ist die Angelegenheit erst seit dem 31.05.2011 (= Eingang des Eilantrags bei dem Sozialgericht), nicht jedoch schon mit Stornierung des geplanten Termins zur Vorführung des Antragstellers bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dortmund am 17.05.2011 eilbedürftig; denn für eine Verpflichtung der Behörde zur Erbringung vorläufiger Leistungen für Zeiten vor Eingang des Eilantrags bei Gericht besteht grundsätzlich kein Bedürfnis (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 29a).

Unbegründet ist die Beschwerde ferner, soweit der Antragsteller sich gegen die Kürzung der in Form von Kontenkarten gewährten Sachleistungen um 48,57 Euro wendet. Diese Kürzung, die die Antragsgegnerin nicht nur in dem mit Widerspruch angefochtenen Bewilligungsbescheid vom 18.02.2011, sondern auch in sämtlichen zuvor ergangenen und bestandskräftig gewordenen Leistungsbescheiden vorgenommen hat, beruht nicht auf einem etwaigen dem Antragsteller vorwerfbaren Verhalten im Zusammenhang mit der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Sinne des § 1a Nr. 2 AsylbLG. Rechtsgrundlage hierfür ist vielmehr § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG iVm den Hinweisen des Innenministeriums des Landes NRW zur Durchführung des AsylbLG vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074) in der Fassung des Artikels 65 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785).

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG können bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylbLG, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Abs. 1 S. 1 der Vorschrift Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder als Geldleistungen im gleichen Wert erbracht werden. Ist die Deckung der einzelnen Bedarfe – wie hier bei dem Antragsteller – in solchen Mischformen erfolgt, so sind etwaige, durch Sachleistungen bereits gedeckte Bedarfe bei der Berechnung der zu gewährenden Geldleistung bzw. in Wertgutscheinen o.ä. erbrachten Leistungen anteilig in Abzug zu bringen (vgl. Hohm, in: Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblatt-Kommentar, Stand: Dezember 2009, § 3 Rn. 89 m.w.N.).

Ausgehend hiervon hat die Antragsgegnerin von den Sachleistungen, die sie dem Antragsteller in Form von Kontenkarten gewährt hat, bei summarischer Prüfung zu Recht einen Betrag i.H.v. insgesamt 48,57 Euro für Bedarfe in Abzug gebracht, die sie ihm (offensichtlich) für Kleidung, Haushaltsenergie sowie in der Gemeinschaftsunterkunft kostenlos zur Verfügung gestellte Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht hat. Hinsichtlich der Höhe der für die einzelnen Bedarfe in dem Grundbetrag nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AsylbLG enthaltenen Anteile greift der Senat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes mangels anderweitiger Erkenntnisse auf die Aufschlüsselung der einzelnen Leistungsanteile in den Hinweisen des Innenministeriums des Landes NRW zur Durchführung des AsylbLG vom 30.06.1993 in der Fassung des Artikels 65 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 29.10.2001 zurück. Gründe, die eine von diesem Erlass abweichende Aufteilung rechtfertigen, sind dem Senat jedenfalls bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich und wurden von dem Antragsteller, der sich lediglich pauschal gegen die Kürzung der ihm gewährten Sachleistungen gewandt hat, ohne insbesondere zu der Bemessung der einzelnen Bedarfe vorzutragen, auch nicht geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der unter 3.6 dieser Hinweise festgesetzten Leistungsanteile für Kleidung i.H.v. 20,45 Euro, für Haushaltsenergie i.H.v. 20,45 Euro sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts i.H.v. 7,67 Euro ergibt sich aber der von der Antragsgegnerin in Abzug gebracht Gesamtbetrag i.H.v. 48,57 Euro.

Im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens hält der Senat es für angemessen, die Antragsgegnerin bis zum Ende des Monats der Zustellung der Entscheidung des Senats vorläufig zu – nicht um einen Teil des Barbetrags nach § 1a AsylbLG gekürzten – Grundleis-

tungen nach § 3 AsylbLG zu verpflichten; denn abgesehen davon, dass Leistungen nach dem AsylbLG lediglich monatsweise erbracht werden und vorliegend auch in monatlichen Abständen bewilligt wurden, ist es durchaus möglich, dass sich im Rahmen weiterer medizinischer Ermittlungen, die dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben müssen, herausstellt, dass die psychische Erkrankung des Antragstellers einer Rückreise in das Heimatland nicht entgegensteht. Allerdings geht der Senat davon aus, dass die Antragsgegnerin bei im Wesentlichen gleich bleibenden Umständen unter Berücksichtigung der Ausführungen in der vorliegenden Entscheidung auch über den tenorierten Zeitraum hinaus weiter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erbringen wird, ohne das Taschengeld nach § 1a Nr. 2 AsylbLG zu kürzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Dem Antragsteller war ab dem 10.11.2011 für das Beschwerdeverfahren gemäß § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen; denn die Rechtsverfolgung des Antragstellers, der nach den von ihm am 10.11.2011 vorgelegten Unterlagen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage war, die Kosten der Prozessführung aus eigenen Mitteln aufzubringen, hatte aus den oben dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Weißling-Schregel

Ottersbach

Dr. Kniesel

Ausgefertigt

Rosenow

Regierungsbeschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

